

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Verfassungsschützer als Autor in den "Burschenschaftlichen Blättern"?

Die **Kleine Anfrage 3528** vom 5. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Im öffentlichen Teil der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 des Thüringer Landtags bestätigte ein Zeuge, dass er Autor des Artikels "Die Sammlung Walter Flex im Stadtarchiv Eisenach" ist, der in der Zeitschrift "Burschenschaftliche Blätter" 2003 erschienen ist (Ausgabe 3/2003, Seite 77). Dieser Zeuge war zwischen 2002 und 2007 Mitarbeiter in der Öffentlichkeitsabteilung des "Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz" (TLfV) und war dort nach eigener Aussage u. a. für die redaktionelle Erstellung des jährlichen Verfassungsschutzberichts des TLfV zuständig.

Die "Burschenschaftlichen Blätter" sind das offizielle Verbandsorgan der "Deutschen Burschenschaft" (DB), in deren Mitgliedsbünden sich auch zahlreiche Mitglieder und Funktionäre der NPD sowie andere Organisationen der extremen Rechten finden. Einzelne Mitgliedsbünde fallen immer wieder auch dadurch auf, dass sie Veranstaltungen mit neonazistischen oder extrem rechten Referenten durchführen. Die DB ist in ihrer im "Handbuch der Deutschen Burschenschaft" festgeschriebenen Programmatik als Gesamtverband völkisch und revisionistisch ausgerichtet. Auch in den "Burschenschaftlichen Blättern" haben wiederholt Rechtsextremisten publiziert. Seit 2012 haben zahlreiche konservative Bünde die DB verlassen, da die rechtsextreme Ausrichtung des Dachverbands zunehmend in der Öffentlichkeit problematisiert wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hatte die Landesregierung oder das TLfV Kenntnis von der Autorenschaft ihres Mitarbeiters in den "Burschenschaftlichen Blättern", wenn ja, seit wann?
2. Gibt es weitere Mitarbeiter des TLfV, die Beiträge in den "Burschenschaftlichen Blättern" oder anderen Publikationen mit Bezügen in die extreme Rechte geschrieben haben?
3. Bedarf die Veröffentlichung von Namensartikeln durch Mitarbeiter des TLfV einer Genehmigung durch die Leitung des TLfV oder durch das Innenministerium, wenn ja, welche Regelungen gibt es dafür?
4. Ist der Landesregierung bekannt, dass in einzelnen Bünden der DB zum Teil führende Funktionäre neonazistischer oder extrem rechter Organisationen Mitglied sind?
5. Ist der Landesregierung bekannt, dass einzelne Bünde der DB wiederholt Neonazis und Rechtsextreme als Referenten eingeladen haben?
6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Zeitschrift, in der auch Rechtsextremisten schreiben und die von einem Verband mit engen Bezügen zum organisierten Rechtsextremismus herausgegeben

wird, für einen Mitarbeiter des TLfV ein geeignetes Umfeld für die Veröffentlichung von Aufsätzen ist und wie begründet sie ihre Auffassung?

7. Wie bewertet die Landesregierung heute die politische Ausrichtung der DB, nachdem zahlreiche konservative Bünde den Dachverband verlassen haben?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
nein

Zu 2.:
Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Zu 3.:
Die Veröffentlichung von Namensartikeln durch Mitarbeiter des TLfV bedarf als schriftstellerische Tätigkeit gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) keiner Genehmigung durch die Dienststelle, da es sich insofern nicht um eine erlaubnispflichtige Nebentätigkeit nach § 66 Abs. 1 ThürBG handelt. Die Tätigkeit ist vom Beamten vor ihrer Aufnahme der Dienststelle lediglich schriftlich anzuzeigen, wenn für die Nebentätigkeit ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil im Wert von mindestens zehn Euro geleistet wird. Bei Tarifbeschäftigten gilt gemäß § 3 Abs. 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ebenfalls eine bloße Anzeigepflicht, soweit beabsichtigt ist, eine Nebentätigkeit gegen Entgelt auszuüben. Aufgrund der Neuregelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder stehen Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit tarifrechtlich grundsätzlich unter keinem Erlaubnisvorbehalt.

Zu 4.:
Es liegen keine Informationen vor, dass führende Funktionäre rechtsextremistischer Gruppierungen in Thüringen Mitglied in einem Mitgliedsbund der DB sind. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 2997 (Drucksache 5/6271) verwiesen.

Zu 5.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verfassungsschutzes haben - wie andere Bedienstete des öffentlichen Dienstes - ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen und müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Sie haben im Rahmen ihres außerdienstlichen Verhaltens, insbesondere bei politischer Betätigung, diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Zu 7.:
Es liegen auch zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Dachverband der "Deutschen Burschenschaft" Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Geibert
Minister